

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 19^{tes} Stück vom Jahre 1841.

N^o 56.) Verordnung,

die Bestellung von Actoren in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, der Pfarr- und Schullehne, sowie der, der geistlichen Oberaufsicht untergebenen, milden Stiftungen in den Erblanden betreffend;

vom 9ten October 1841.

In dem mittelst Rescripts vom 31sten Mai 1782 publicirten Regulativ, „wornach die, zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten, Irrungen zu decidiren sind“ (C. C. A. II, T. I, S. 271) ist unter no. 6, 4, auf den Grund der Consistorialverfassung, unter andern bestimmt:

„daß die Consistorien allemal für die, ihrer Obacht untergeordneten, *pias causas* zu sorgen, ihnen, da nöthig, *Actores* zu bestellen, solche mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, auch die *ad transigendum* nöthigen *Decreta* zu ertheilen haben.“

Wenn jedoch wahrzunehmen gewesen, daß diesem zeither nicht allenthalben gehörig nachgegangen worden ist, so findet Sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, gedachte Vorkehrung allen den Behörden, die es angeht, andurch in Erinnerung zu bringen. Demnach haben die Kirchen- und Schulinspectionen, sowie die Stiftungsbehörden in allen und jedem Angelegenheiten, in welchen die Bestellung eines Actors für die ihnen untergebenen Kirchen und Schulen, Pfarr- und Schullehne, sowie die unter geistlicher Oberaufsicht stehende milden Stiftungen erforderlich erscheint, Abfertigungssachen nicht ausgeschlossen, derselben sich zu enthalten, vielmehr jedenfalls zuvörderst an die betreffende Kreisdirection, beziehentlich des Sammtconsistorium zu Glauchau, nach Befinden, unter Beifügung geeigneter Vorschläge über die zu wählende Person, Bericht zu erstatten.

Dresden, am 9ten October 1841.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Wietersheim.

D. Schwarzg.